Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 1Ob2291/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

SchG Art23: WG Art18

Rechtssatz

Auch ein offenes Vollmachtsindossament ist rechtmäßig, das den sich aus der Scheckurkunde ergebenden Remittenten als Geschäftsherrn bezeichnet. Der Vollmachtsindossant bleibt Scheckgläubiger. Er kann jedoch die Scheckrechte nicht ausüben, solange er den Scheck nicht besitzt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2291/96k
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2291/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106795

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0010OB02291_96K0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at